

Information zur COVID-19-Lockerungsverordnung

BEGRÄBNISSE:

Die Verordnung regelt in §10 Abs. 3 ganz eindeutig, dass Begräbnisse mit einer Maximalanzahl von 30 Personen zu beschränken sind.

Generell haben alle Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, zu anderen einen Abstand von mindestens einem Meter zu halten.

Es gibt eine Unterscheidung zwischen Menschenansammlungen im Freien und in geschlossenen Räumen. Diese gelten auch für die Begräbnisse.

Im Freien:

- Mindestabstand von 1 Meter ist einzuhalten
- Maximal 30 Teilnehmer

In geschlossenen Räumen:

- Mindestabstand von 1 Meter
- Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Maske)
- Pro Person muss eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen. Das bedeutet: Fläche des Raumes/Kirche/Halle dividiert durch 10 ergibt die maximale Teilnehmeranzahl (in diesem geschlossenen Raum), maximal aber 30 Personen. Das heißt, bei einer Halle von 300m² dürfen 30 Personen anwesend sein.

MUND UND NASE ABDECKENDE MECHANISCHE SCHUTZVORRICHTUNG:

Die Verwendung des Begriffs „MNS“ erlaubt auch andere Schutzvorrichtungen als eine Maske. Z.B. kann ein das Gesichtsfeld abdeckendes Schutzschild (Gesichtsvision) verwendet werden.

KUNDENVERKEHR IN DER BESTATTUNG (§2 Abs. 1):

- **1 Meter Mindestabstand**
- **MNS-Pflicht für Kunden:** Kunden müssen IMMER einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- **MNS-Pflicht für Angestellte und Bestatter selbst:** IMMER im Kundenverkehr, außer es gibt eine räumliche Trennung, die das gleiche Schutzniveau bietet (z.B. Plexiglas-Trennwand)
- **10m² pro Kunde:** Pro Kunde müssen 10m² Fläche zur Verfügung stehen (hierbei zählt allerdings nur der Kundenbereich! Lager, Technik, etc. zählen nicht dazu) Ist der Kundenbereich kleiner als 10m² darf jeweils nur 1 Kunde den Kundenbereich betreten.
- **In unserem Fall sollten bitte nur 2 Personen zum Aufnahmegespräch erscheinen. DANKE!**